



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**Grüner  
Wasserstoff**  
*Internationale  
Forschungskooperationen*

**Bundesministerium für Bildung und Forschung**

**Rahmenbekanntmachung im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur  
Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung**

**Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für internationale Projekte  
zum Thema Grüner Wasserstoff**

**Vom 29.03.2021**

1 **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

2 **Rahmenbekanntmachung im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur**  
3 **Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung**

4  
5 **Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für internationale Projekte zum**  
6 **Thema Grüner Wasserstoff**

7 **Vom 29.03.2021**

8  
9 **1. Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage**

10  
11 **1.1 Förderziel und Zwecksetzung**

12 Die Rahmenbekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der Strategie der  
13 Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.  
14 Sie dient der Umsetzung der Hightech-Strategie 2025 der Bundesregierung und stärkt  
15 die internationale Komponente der Nationalen Wasserstoffstrategie auch im Kontext  
16 des Förderprogramms „Die europäische Innovationsunion – Deutsche Impulse für den  
17 Europäischen Forschungsraum“.

18 Wasserstofftechnologien bieten ein erhebliches industriepolitisches Potential und sind  
19 zugleich von zentraler Bedeutung bei der Erreichung der deutschen sowie  
20 europäischen Klimaschutzziele. Damit Grüner Wasserstoff aus Erneuerbaren  
21 Energien ein zentraler Bestandteil der nationalen Dekarbonisierungsstrategie werden  
22 kann, bedarf es nachhaltiger Innovationen entlang der gesamten  
23 Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung über die Speicherung, die  
24 Logistik und den Transport bis hin zur Anwendung, beispielsweise in der Industrie und  
25 im Schwerlastverkehr.

26 Die Forschungs- und Innovationsförderung des Bundesministeriums für Bildung und  
27 Forschung ist ein wichtiges strategisches Element bei der Umsetzung der Nationalen  
28 Wasserstoffstrategie und zur Sicherung einer führenden Rolle deutscher  
29 Technologieanbieter auf diesem prioritären Zukunftsfeld.

30 Das Ziel dieser Maßnahme ist es, in diesem Sinne eine langfristig wirksame, mit den  
31 Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie passfähige Vernetzung der deutschen  
32 Forschungslandschaft bei Forschung zu Wasserstofftechnologien mit potentiellen  
33 Partnern im europäischen sowie außereuropäischen Ausland zu ermöglichen und zu  
34 befördern.

35 Im Wege der bilateralen sowie multilateralen Zusammenarbeit sollen Synergien auf  
36 Basis vorhandener wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kompetenzen geschaffen  
37 und die Grundlagen für weitergehende Kooperationen in den Folgejahren gelegt  
38 werden. Förderfähig sind dabei die Etablierung von Forschungsprojekten, -netzwerken

39 und Partnerschaften zwischen Deutschland und einem oder mehreren Partnerländern  
40 entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von Erzeugung, über  
41 Speicherung und Transport bis hin zur Nutzung einschließlich übergeordneter,  
42 systemischer Fragestellungen.

43 Entsprechend der Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung zur  
44 Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sollen die unter dieser  
45 Rahmenbekanntmachung geförderten Vorhaben dazu beitragen

- 46 - die internationale Forschungszusammenarbeit zu fördern,
- 47 - über die gesamte Innovations- und Wertschöpfungskette hinweg  
48 Forschungsbeiträge zu liefern,
- 49 - deutsche Akteure am internationalen Fachdiskurs zu beteiligen,
- 50 - die Sichtbarkeit des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland im  
51 internationalen Wettbewerb zu erhöhen,
- 52 - nachhaltige internationale Wissens- und Innovationsnetzwerke zu knüpfen,
- 53 - die Leistungsfähigkeit Deutschlands als Forschungs- und Industriestandort zu  
54 bewahren und weiter auszubauen,
- 55 - Kompetenzlücken des Forschungs- und Industriestandorts Deutschland bei  
56 Forschung, Entwicklung und Innovation zu schließen.

57  
58 Zuwendungszweck ist die Förderung von Projekten entsprechend der unter 2.  
59 ausgeführten Module; als Rahmenbekanntmachung adressiert die Maßnahme das  
60 gesamte methodische und thematische Spektrum rund um zukunftsweisende  
61 Lösungen auf der Basis von Grünem Wasserstoff, insbesondere in folgenden  
62 Handlungsfeldern:

- 63 - Grundlagenforschung zum besseren Verständnis grundlegender  
64 Wirkzusammenhänge und Prozesse, etwa im Bereich Elektrochemie,  
65 Photokatalyse sowie Speichertechnologien und -medien,
- 66 - Material- und Verfahrensforschung sowie Komponentendesign beispielsweise  
67 für zukunftsweisende Katalysatoren, Elektroden, Membranen einschließlich  
68 fortschrittlicher Verfahren zur automatisierten Identifizierung, Klassifizierung  
69 und Verifizierung neuartiger Materialien mittels Hochdurchsatzverfahren,
- 70 - Fragen zur fortschrittlichen (System-)Modellierung, Fertigungs- und  
71 Verfahrensdesign insbesondere zur Steigerung der Kosteneffizienz,
- 72 - Systemintegration von Grünem Wasserstoff in sektorenübergreifenden  
73 Energiesystemen und Wertschöpfungsketten,
- 74 - Regulatorische, wirtschaftliche und sozioökonomische Rahmenbedingungen  
75 der nationalen und internationalen Wasserstoffwirtschaft inkl. Fragestellungen

76 zu Sicherheits- und Regulierungsanforderungen, Umweltauswirkungen,  
77 geeigneten Finanzierungs- und Investitionsmodellen und -instrumenten sowie  
78 energiepolitischen und geostrategischen Betrachtungen.

79  
80 Die Vorhaben sollen – auch soweit sie Grundlagenaspekte betreffen – insoweit eine  
81 klare Praxisrelevanz aufweisen als die generierten Erkenntnisse einen Beitrag zur  
82 Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Wasserstoffwirtschaft leisten.

83 Von den Vorhaben wird erwartet, dass sie das konkrete Potential für eine langfristige  
84 und nachhaltige Kooperation mit dem jeweiligen Zielland bzw. den Zielländern  
85 aufzeigen.

86 Entsprechend der Zielsetzungen der Nationalen Wasserstoffstrategie sollen die  
87 Vorhaben dabei insbesondere die Technologieentwicklung für Grünen Wasserstoff,  
88 d.h. Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien, unterstützen.

89

## 90 1.2 Rechtsgrundlagen

91 Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23  
92 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen  
93 Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf  
94 Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder – der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf  
95 Kostenbasis (AZK)“ des BMBF. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht  
96 nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen  
97 Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

98 Für Maßnahmen zu Modul A werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-  
99 Beihilfen Verordnung der EU-Kommission gewährt.<sup>1</sup>

100 Nach dieser Rahmenbekanntmachung werden staatliche Beihilfen für Projekte zu den  
101 Modulen B, C, D, E, F und G auf Grundlage von Artikel 25, Abs. 2, Buchstaben a) bis  
102 d), 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni  
103 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem  
104 Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die  
105 Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“  
106 – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU)  
107 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt<sup>2</sup>. Die

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. 215 vom 7.7.2020, S. 3)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) und der Verordnung (EU)

108 Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten gemeinsamen  
109 Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung  
110 aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen  
111 Vorgaben für die Rahmenbekanntmachung).

112 Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung  
113 eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des Merkblatts zu  
114 „Technologietransfer und Non-Proliferation“ des Bundesamtes für Wirtschaft und  
115 Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen.

116 Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse  
117 [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft_node.html) abrufbar.

118

## 119 **2 Gegenstand der Förderung**

120 Je nach angestrebter Kooperationskonstellation beabsichtigt das BMBF auf Basis  
121 dieser Rahmenbekanntmachung Maßnahmen unter den nachfolgend aufgeführten  
122 Modulen zu fördern.

123 Weiterführende Details zu den einzelnen Partnerländern, den damit verbundenen  
124 Förderschwerpunkten und Fristen werden in spezifischen Förderaufrufen bekannt  
125 gegeben. Über die Förderaufrufe erfolgt keine weitergehende Ausgestaltung der  
126 Beihilferegelung. Die Förderaufrufe werden unter [https://www.bmbf.de/wasserstoff-](https://www.bmbf.de/wasserstoff-international)  
127 [international](https://www.bmbf.de/wasserstoff-international) veröffentlicht.

- 128 • Modul A: Internationale Vernetzungs- und Sondierungsmaßnahmen mit  
129 Forschungskomponenten  
130 Gefördert werden im Rahmen dieses Moduls internationale Projekte (Einzel-  
131 oder Verbundprojekte) entsprechend den unter 1.1. beschriebenen  
132 Handlungsfeldern zur Eruierung von Kooperationspotenzialen, der  
133 Vorbereitung neuer Partnerschaften oder konkreten Kooperationsvorhaben  
134 sowie auch der Weiterentwicklung von bestehenden Partnerschaften um die  
135 Kooperation zwischen Hochschulen oder außeruniversitären  
136 Forschungseinrichtungen in Deutschland und entsprechenden  
137 Forschungsinstitutionen und anderen Institutionen, die Forschungsbeiträge  
138 liefern, in mindestens einem internationalen Partnerland zu etablieren.  
139
- 140 • Modul B: Internationale Forschungsprojekte mit Pilotcharakter (mit optionaler  
141 Industriebeteiligung)  
142 Gefördert werden im Rahmen dieses Moduls internationale Forschungsprojekte  
143 (Einzel- oder Verbundprojekte), die entsprechend dem oben beschriebenen

---

2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

144 Zuwendungszweck primär die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit  
145 (FuE) deutscher Einrichtungen mit internationalen Partnern entlang der unter  
146 1.1. beschriebenen Handlungsfelder vorantreiben, um die Kooperation  
147 zwischen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen  
148 sowie ggf. auch kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland und  
149 mindestens einem internationalen Partner zu vertiefen. Forschungsvorhaben  
150 sollen eine klare Praxisrelevanz aufweisen und Erkenntnisse für einen  
151 zukünftigen Wasserstoffmarkt erwarten lassen, die zu neuen Technologien,  
152 Produkten und/oder Dienstleistungen in konkreten Anwendungsbereichen der  
153 Wasserstoffwirtschaft führen. Die Beteiligung von kleinen und mittleren  
154 Unternehmen (KMU) sowie anderen Institutionen in Deutschland, die  
155 Forschungsbeiträge liefern und die den Zuwendungszweck und die  
156 Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, ist möglich. Die Koordination der  
157 Vorhaben soll jedoch bei den Hochschulen oder außeruniversitären  
158 Forschungseinrichtungen liegen.

159

- 160 • Modul C: Internationale Verbundforschungsprojekte mit Partnern aus  
161 Wissenschaft und Industrie (2+2)

162 Gefördert werden im Rahmen dieses Moduls Forschungsprojekte als  
163 Verbundvorhaben (keine Einzelprojekte), an denen sowohl auf deutscher als  
164 auch auf ausländischer Seite je eine Hochschule/ außeruniversitäre  
165 Forschungseinrichtung und jeweils ein Unternehmen beteiligt sind und die  
166 entsprechend dem oben beschriebenen Zuwendungszweck in internationaler  
167 Zusammenarbeit eines oder mehrere der unter 1.1. beschriebenen  
168 Handlungsfelder bearbeiten. Die Projekte sollen die Kooperation zwischen  
169 Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen in  
170 Deutschland und dem Partnerland mit Beteiligung von Wirtschaftsakteuren  
171 vertiefen und so die Grundlagen für nachhaltige internationale  
172 Innovationsnetzwerke legen. Die Beteiligung von kleinen und mittleren  
173 Unternehmen (KMU) ist besonders erwünscht. Die Beteiligung weiterer  
174 Institutionen in Deutschland und im Partnerland, die Forschungsbeiträge liefern,  
175 ist darüber hinaus möglich.

176 Die Vorhaben sollen eine hohe Praxisrelevanz aufweisen, Erkenntnisse und  
177 verwertbare Forschungsergebnisse in den genannten Anwendungsfeldern  
178 erwarten lassen, die zu neuen Technologien, Produkten und/oder  
179 Dienstleistungen führen sowie Strategien zur Implementierung der  
180 Forschungsergebnisse in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aufzeigen. Die  
181 Projekte sollten am Ende des Vorhabens einen Technologiereifegrad bis zu  
182 TRL 6 erreichen.

183 ([https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/wp/2016\\_2017/annexes/h2020-wp1617-annex-g-trl\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/wp/2016_2017/annexes/h2020-wp1617-annex-g-trl_en.pdf)).

184 Darüber hinaus sollen die Vorhaben einen Beitrag leisten zu:  
185

- 186 ○ Internationaler Vernetzung in den genannten thematischen
- 187 Schwerpunktbereichen;
- 188 ○ Vorbereitung von Folgeaktivitäten (z. B. Antragstellung in BMBF-
- 189 Fachprogrammen, Horizont Europa);
- 190 ○ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

191 Vorhaben, die im Rahmen dieses Moduls beantragt werden, sollten das  
192 Potenzial für eine langfristige und nachhaltige Kooperation mit dem Partnerland  
193 dokumentieren. Der Nutzen im Hinblick auf die wissenschaftlichen und  
194 wirtschaftlichen Ziele sollte ausgewogen sein.

- 195
- 196 ● Modul D: Internationalisierung von regionalen Innovationsclustern und
- 197 Netzwerken

198 Gefördert wird im Rahmen dieses Moduls die Erstellung von  
199 Internationalisierungskonzepten regionaler Innovationscluster oder Netzwerke  
200 (Einzel- oder Verbundvorhaben) welche einem oder mehreren der unter 1.1.  
201 beschriebenen Handlungsfelder thematisch zugeordnet werden können und in  
202 Deutschland angesiedelt sind. Die Förderung dient der Ausarbeitung eines  
203 tragfähigen und nachhaltigen Internationalisierungskonzepts und der  
204 Vorbereitung von Umsetzungsprojekten (außerhalb dieser Förderung). Hierzu  
205 sollen geeignete internationale Partner und Innovationsregionen identifiziert  
206 werden, die die eigenen Kompetenzen und Aktivitäten komplementär ergänzen  
207 können. Die Entwicklung des Internationalisierungskonzepts erfolgt durch die  
208 verantwortliche Cluster-/ Netzwerkmanagementorganisation unter Einbindung  
209 der Akteure des Clusters oder Netzwerks sowie der jeweiligen internationalen  
210 Kooperationspartner. Vorgesehene internationale Kooperationspartner sollten  
211 Managementorganisationen sein, die in den priorisierten Innovationsregionen  
212 ein Netzwerk oder ein Cluster organisieren. Gemeinsam mit diesen  
213 internationalen Partnern soll das Konzept entwickelt werden, aus dem sich  
214 gegebenenfalls über die Förderung hinausgehende Aktivitäten ableiten.

215 Vorhaben, die im Rahmen dieser Bekanntmachung beantragt werden, sollten  
216 das Potenzial für eine langfristige und nachhaltige Kooperation mit der  
217 Partnerregion dokumentieren. Der Nutzen im Hinblick auf die  
218 wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Ziele sollte ausgewogen sein. Die  
219 Beteiligung von KMU wird ausdrücklich unterstützt.

- 220
- 221 ● Modul E: Wissenschaftliche Kompetenzzentren
- 222 Gefördert wird der Aufbau nachhaltiger länderübergreifender
- 223 Institutspartnerschaften und Kompetenzzentren in Deutschland und/oder im
- 224 Partnerland, die internationale Kompetenz bündeln und internationale
- 225 Spitzenkräfte für die gemeinsame Forschung (Einzel- und Verbundvorhaben) in
- 226 den unter 1.1 genannten Handlungsfeldern gewinnen. Die Zentren sollen
- 227 langfristige Strategien entwickeln, zugehörige Forschungsprojekte für die

228 Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen durchführen,  
229 personelle und technische Ressourcen auf-/ausbauen und dazu beitragen, die  
230 Expertise und Position der deutschen Forschungslandschaft im Bereich  
231 Wasserstofftechnologien im internationalen Wettbewerb nachhaltig und  
232 dauerhaft zu stärken. Bewerben können sich deutsche Hochschulen,  
233 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der  
234 gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.

235

- 236 • Modul F: Technologiekooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im  
237 Rahmen von EUREKA

238 Gefördert werden Forschungsprojekte als Verbundvorhaben (keine  
239 Einzelprojekte), die entsprechend dem oben beschriebenen Zweck  
240 in europäischer und internationaler Zusammenarbeit mit Partnern eines oder  
241 mehrerer Zielländer eines oder mehrere der unter 1.1 genannten  
242 Handlungsfeldern zuzuordnen sind. Darüber hinaus kann der Gegenstand der  
243 Förderung durch aktuelle Bekanntmachungen von EUREKA im thematischen  
244 Geltungsbereich dieser Bekanntmachung, beispielsweise im Bereich der  
245 EUREKA-Cluster, grundsätzlich ergänzt werden. Vorhaben sollen die  
246 Technologiekooperation zwischen Unternehmen (speziell KMU) und  
247 Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen in  
248 Deutschland und dem/ den Partnerland/ Partnerländern stärken und so die  
249 Grundlagen für nachhaltige internationale Kooperationen legen. Die Beteiligung  
250 von mindestens einem KMU aus Deutschland ist hierbei verpflichtend.

251 Die Vorhaben sollen eine hohe Praxisrelevanz aufweisen, Erkenntnisse und in  
252 Deutschland verwertbare Forschungsergebnisse in den genannten  
253 Anwendungsfeldern erwarten lassen, die zu neuen Technologien, Produkten  
254 und/oder Dienstleistungen führen, sowie die Implementierung der  
255 Forschungsergebnisse in Gesellschaft und Wirtschaft aufzeigen. Die Projekte  
256 sollen am Ende des Vorhabens einen Technologiereifegrad bis zu TRL 6  
257 erreichen.

258

- 259 • Modul G: Wissenschaftliches Begleitprojekt

260 Ein übergreifendes wissenschaftliches Begleitprojekt (Einzel- oder  
261 Verbundvorhaben) soll die Auswirkungen der Maßnahmen in den Modulen auf  
262 die Wasserstoffbranche in Deutschland einerseits und auf die Aktivitäten in den  
263 Partnerländern andererseits erforschen. Das Begleitprojekt soll dabei die in den  
264 Modulen geförderten Projekte untereinander vernetzen, um die Erfahrungen  
265 und Ergebnisse auf Projektebene zu aggregieren und die Wirkungen auf Ebene  
266 der Projekte und Maßnahmen dazustellen. Die übergreifenden Wirkungen auf  
267 die deutsche Wasserstoffbranche sollen über das wissenschaftliche  
268 Begleitprojekt gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Das  
269 wissenschaftliche Begleitprojekt soll zudem Anschlussfragen für die weitere



270 Forschung im Lichte der Projektergebnisse der geförderten Maßnahmen  
271 erarbeiten. So sollen Schlussfolgerungen für die Module und deren jeweilige  
272 Zielerreichung ermöglicht werden. Bewerben können sich Hochschulen,  
273 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der  
274 gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.

275

276 Grundsätzlich können zu Maßnahmen der Module A, B, D, E und G sowohl Einzel- als  
277 auch Verbundvorhaben gefördert werden.

278 Maßnahmen zu Modul C müssen als Verbundprojekte mit mindestens 2 deutschen  
279 Partnern und zu Modul F als Verbundprojekte mit Partnern aus mindestens 2  
280 EUREKA-Ländern beantragt werden.

281

### 282 **3 Zuwendungsempfänger**

283

284 Für Modul A: Internationale Vernetzungs- und Sondierungsmaßnahmen mit  
285 Forschungskomponenten

286 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
287 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU und andere  
288 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Zum Zeitpunkt der  
289 Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte  
290 oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nicht-  
291 wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

292

293 Für Modul B: Internationale Forschungsprojekte mit Pilotcharakter (mit optionaler  
294 Industriebeteiligung)

295 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
296 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, kommunale  
297 Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten  
298 Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das  
299 Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer  
300 sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des  
301 Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

302

303 Für Modul C: Internationale Verbundforschungsprojekte mit Partnern aus  
304 Wissenschaft und Industrie (2+2)

305 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
306 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, kommunale

307 Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten  
308 Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das  
309 Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer  
310 sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des  
311 Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

312

313 Für Modul D: Internationalisierung von regionalen Innovationsclustern und Netzwerken

314 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
315 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, kommunale  
316 Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten  
317 Rechts. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das  
318 Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer  
319 sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des  
320 Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

321

322 Für Modul E: Wissenschaftliche Kompetenzzentren

323 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
324 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU. Zum Zeitpunkt  
325 der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer  
326 Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung,  
327 die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in  
328 Deutschland verlangt.

329

330 Für Modul F: Technologiekooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im  
331 Rahmen von EUREKA

332 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
333 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU. Zum Zeitpunkt  
334 der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer  
335 Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung,  
336 die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in  
337 Deutschland verlangt.

338

339 Für Modul G: Wissenschaftliches Begleitprojekt

340 Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen  
341 sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU. Zum Zeitpunkt  
342 der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer  
343 Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung,

344 die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in  
345 Deutschland verlangt.

346

347 Für alle Module gilt: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind vorrangig in  
348 Deutschland und den in den spezifischen Förderaufrufen benannten Partner-/  
349 Zielländern oder dem EWR und der Schweiz zu verwerten.

350 Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden,  
351 kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen  
352 eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben  
353 beziehungsweise Kosten bewilligt werden.

354 Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem  
355 Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEul Unionsrahmen.<sup>3</sup>

356 Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind  
357 Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen.<sup>4</sup> Der  
358 Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß  
359 Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des  
360 schriftlichen Antrags.

361 In Fällen bilateraler oder multilateraler Kooperationen ist in begründeten  
362 Ausnahmefällen eine Förderung von Antragstellern außerhalb Deutschlands im  
363 Rahmen der europäischen bzw. sonstigen internationalen Forschungsk Kooperationen  
364 des BMBF durch Weiterleitungen gemäß Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zu §44  
365 BHO bei Förderung auf Ausgabenbasis grundsätzlich möglich. Für Modul F erfolgt die  
366 Förderung der ausländischen Partner durch die beteiligten EUREKA Länder.

#### 367 **4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

368

369 Für die Module A, B, C, D und E ist mindestens ein internationaler Kooperationspartner  
370 zu benennen und dessen Kooperationsabsicht durch einen Letter of Intent (LOI) mit  
371 der Einreichung der Projektskizze zu bestätigen.

372 Für das Modul C („2 + 2-Projekte“) ist darüber hinaus die Beteiligung jeweils  
373 mindestens einer deutschen und einer internationalen Hochschule bzw.  
374 Forschungseinrichtung sowie je eines deutschen und ausländischen Unternehmens

---

<sup>3</sup> Mitteilung der EU-Kommission (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 ff.) in der Fassung der Mitteilung der EU-Kommission C(2020) 4355 final vom 02.07.2020 (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) insbesondere Abschnitt 2.

<sup>4</sup> Vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): [<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>].

375 der gewerblichen Wirtschaft bzw. Industriepartner verpflichtend und für die  
376 internationalen Partner mittels Letter of Intent (LOI) zu bestätigen.

377 Für Modul F (EUREKA) ist darüber hinaus die Beteiligung von mindestens einem  
378 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Deutschland verpflichtend. Die  
379 Teilnahme von Partnern aus mindestens zwei EUREKA Ländern ist notwendig.

380 Für alle Module gilt: Im Falle von Verbundprojekten regeln mindestens die deutschen  
381 Partner eines Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen  
382 Kooperationsvereinbarung. Alle Verbundpartner, auch die, die  
383 Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen  
384 sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an  
385 Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des  
386 Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und  
387 Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten. Mit dem Antrag geben die  
388 Verbundpartner an, auf welche der Gestaltungsalternativen sich die Partner  
389 voraussichtlich verständigen. Darüber hinaus muss vor der Förderentscheidung über  
390 ein Verbundprojekt eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMBF  
391 vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vgl. BMBF-Vordruck Nr. 01102).

392 Antragstellende sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des  
393 beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut  
394 machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische  
395 Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist.  
396 Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen des national beabsichtigten Vorhabens  
397 ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann oder nach Abschluss des  
398 Vorhabens an einer Förderinitiative der EU teilgenommen werden kann. Das Ergebnis  
399 der Prüfung soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

400 Von grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird erwartet,  
401 dass sie die inhaltliche Verknüpfung der institutionell geförderten  
402 Forschungsaktivitäten der Einrichtung mit den Projektförderthemen darstellen und  
403 beide miteinander verzahnen.

404

## 405 **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

406

407 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer  
408 Zuschuss gewährt.

409 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen  
410 Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der

411 wirtschaftlichen Tätigkeiten<sup>5</sup> fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen  
412 Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe  
413 Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene  
414 Eigenbeteiligung der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

415 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und  
416 Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich  
417 der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen  
418 Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die  
419 zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der  
420 beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

421 Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und  
422 Universitätskliniken wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine  
423 Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

424 Für Modul A: Die Vorgaben der De-minimis Verordnung sind zu berücksichtigen  
425 (siehe Anlage).

426 Für die Module B, C, D, E und G: Für die Festlegung der jeweiligen  
427 zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die  
428 Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

429 Beantragt werden können grundsätzlich alle Ausgaben/ Kosten, die zur Durchführung  
430 der Projekte notwendig sind, entsprechend der Richtlinien für Zuwendungsanträge auf  
431 Ausgabenbasis/ Kostenbasis. Im Folgenden werden mögliche Ausgaben- oder  
432 Kostenarten für die einzelnen Module dargestellt.

433 • Modul A: Internationale Vernetzungs- und Sondierungsmaßnahmen mit  
434 Forschungskomponenten

435 Beantragt werden können:

- 436 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
- 437 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für  
438 Antragsteller). Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden
- 439 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und  
440 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten von deutscher oder  
441 ausländischer Seite.
- 442 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen  
443 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an  
444 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem  
445 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst  
446 werden.

---

<sup>5</sup> Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise unter Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. 2016 C262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEuI Unionsrahmens.

- 447 e. Ausgaben/ Kosten für Workshops  
448
- 449 • Modul B: Internationale Forschungsprojekte mit Pilotcharakter (mit optionaler  
450 Industriebeteiligung)
- 451 Beantragt werden können:
- 452 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal  
453 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für  
454 Antragsteller). Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt  
455 werden.  
456 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und  
457 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten von deutscher und  
458 ausländischer Seite  
459 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen  
460 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an  
461 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem  
462 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst  
463 werden.  
464 e. Ausgaben/ Kosten für Workshops  
465 f. Patente  
466 Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen  
467 Schutzrechten erforderlichen Ausgaben während der Laufzeit des  
468 Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig (für Unternehmen/ KMU  
469 siehe Anlage zur Beihilfe).
- 470
- 471 • Modul C: Internationale Verbundprojekte mit Partnern aus Wissenschaft und  
472 Industrie (2+2)
- 473 Beantragt werden können:
- 474 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal  
475 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für  
476 Antragsteller) Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden.  
477 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und  
478 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten von deutscher und  
479 ausländischer Seite  
480 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen  
481 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an  
482 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem  
483 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst  
484 werden.  
485 e. Ausgaben/ Kosten für Workshops  
486 f. Patente

487 Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen  
488 Schutzrechten erforderlichen Ausgaben während der Laufzeit des  
489 Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig (für Unternehmen/ KMU  
490 siehe Anlage zur Beihilfe).

491

- 492 • Modul D: Internationalisierung von regionalen Innovationsclustern und Netzwerken
- 493 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
- 494 b. Vorhabenbezogene Sachmittel (s. Richtlinien für Antragsteller). Es können
- 495 auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden.
- 496 c. Reisen und Aufenthalte von deutschen und internationalen
- 497 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Fachexpertinnen und
- 498 Fachexperten
- 499 d. Kosten/ Ausgaben für Workshops

500

- 501 • Modul E: Wissenschaftliche Kompetenzzentren
- 502 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
- 503 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
- 504 Antragsteller). Es können auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt
- 505 werden.
- 506 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und
- 507 Wissenschaftlern sowie Fachexpertinnen und Fachexperten von deutscher
- 508 und ausländischer Seite
- 509 d. Kosten/ Ausgaben für Workshops

510

- 511 • Modul F: Technologiekooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im
- 512 Rahmen von EUREKA

- 513 a. Mittel für projektbedingt erforderliches Personal
- 514 b. Vorhabenbezogene Sachmittel und Mittel für Geräte (s. Richtlinien für
- 515 Antragsteller) sowie Mittel für Aufträge an Dritte
- 516 c. Mittel für Reisen und Aufenthalte von deutschen Wissenschaftlerinnen und
- 517 Wissenschaftlern und Expertinnen und Experten
- 518 Die Förderung von Reisekosten/ -ausgaben und Aufhalten von
- 519 Projektwissenschaftlerinnen und Projektwissenschaftlern und Expertinnen
- 520 und Experten vom Partnerland erfolgt durch das entsendende Land.
- 521 d. Reisemittel für internationale Veranstaltungen
- 522 Reisen zu internationalen Konferenzen, wie z. B. für die Teilnahme an
- 523 internationalen Konferenzen im In- und Ausland mit fachlichem
- 524 Projektbezug, können nur im besonderen Ausnahmefall bezuschusst
- 525 werden. Konferenzteilnahmegebühren werden grundsätzlich nicht
- 526 übernommen.
- 527 e. Patente

528 Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen  
529 Schutzrechten erforderlichen Ausgaben während der Laufzeit des  
530 Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig (für Unternehmen/ KMU  
531 siehe Anlage zur Beihilfe).

532

- 533 • Modul G: Wissenschaftliches Begleitprojekt
  - 534 a. Mittel für projektbedingt notwendiges Personal
  - 535 b. Vorhabenbezogene Sachmittel (s. Richtlinien für Antragsteller). Es können  
536 auch Mittel für Aufträge an Dritte beantragt werden.
  - 537 c. Reisen und Aufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern  
538 sowie Fachexpertinnen und Fachexperten von deutscher und ausländischer  
539 Seite
  - 540 d. Kosten/ Ausgaben für Workshops

541 Für alle Module gilt: Für alle geplanten Aktivitäten, die durch die Rahmenbedingungen  
542 der Corona-Pandemie beeinträchtigt werden, wie beispielsweise Reisen und  
543 Workshops, sind mögliche alternative Maßnahmen zu planen, so dass eine Erreichung  
544 des Projektziels sichergestellt ist. Orientierung und Hilfestellung bei der Bewertung  
545 bieten die Covid19-Informationsseiten des Auswärtigen Amts, des  
546 Bundesgesundheitsministeriums, des BMBF sowie der Bundesregierung.

547

## 548 **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

549

550 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die  
551 „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für  
552 Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und  
553 Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

554 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die  
555 „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums  
556 für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF) sowie die „Besonderen  
557 Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren  
558 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-  
559 mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten  
560 Abrufverfahren bereitgestellt werden.

561 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen  
562 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
563 Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften“  
564 (ANBest-Gk) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF  
565 zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen  
566 Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren



567 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-  
568 mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten  
569 Abrufverfahren bereitgestellt werden.

570 Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer  
571 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die  
572 Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMBF oder den damit beauftragten  
573 Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden  
574 ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden  
575 Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass  
576 ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

577 Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden  
578 Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies  
579 so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open  
580 Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in  
581 einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift  
582 veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit  
583 unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag –  
584 gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der  
585 Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden  
586 (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf  
587 Monate nicht überschreiten. Das BMBF begrüßt ausdrücklich die Open Access-  
588 Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen  
589 Monographien.

590

## 591 **7 Verfahren**

592 7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und  
593 Nutzung des elektronischen Antragssystems

594

595 Mit der Betreuung der Rahmenbekanntmachung hat das BMBF folgenden  
596 Projektträger (PT) beauftragt:

597 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

598 DLR Projektträger

599 Heinrich-Konen-Straße 1

600 53227 Bonn

601 Ansprechpartner:

602 Oliver Rohde

603 Telefon: +49 228/ 38 21 1891

604 E-Mail: [oliver.rohde@dlr.de](mailto:oliver.rohde@dlr.de)

605 Fachliche und administrative Ansprechpartner für die Förderaufrufe werden in den  
606 jeweiligen Aufrufertexten benannt.

607 Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in  
608 anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

609 Vor der Einreichung von Projektskizzen ist Kontakt mit dem Projektträger  
610 aufzunehmen.

611

## 612 7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

613

614 Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

615

### 616 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

617 Projektskizzen können zu spezifische Förderraufrufen, die sich auf diese  
618 Rahmenförderrichtlinie hinsichtlich Punkt 2 Gegenstand der Förderung beziehen und  
619 zu den dort genannten Einreichfristen eingereicht werden. Die Förderaufrufe werden  
620 über die Website <https://www.bmbf.de/wasserstoff-international> veröffentlicht. Bei der  
621 Darstellung der Projektmaßnahmen in der Skizze sind für alle durch die Corona-  
622 Pandemie möglicherweise beeinträchtigten Aktivitäten Alternativen darzustellen, um  
623 eine Projektumsetzung abzusichern.

624 In der ersten Verfahrensstufe sind jeweils Projektskizzen nach erfolgtem Förderaufruf  
625 über das Antragssystem „easy-Online“ einzureichen. Die dazu notwendigen  
626 Informationen erhalten Interessenten beim im jeweiligen Förderaufruf angegebenen  
627 Projektträger. Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem  
628 vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

629 Projektskizzen für Modul F werden durch den EUREKA Verbundkoordinator beim  
630 EUREKA Sekretariat (ESE) in Brüssel eingereicht.

631

632 Die Projektskizze soll enthalten:

- 633 • Darstellung des Vorhabenziels,
- 634 • Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik beim Förderinteressenten
- 635 • Einschätzung der Verwertungs-/Anwendungsmöglichkeiten
- 636 • geschätzte Ausgaben / Kosten (einschließlich Beteiligung Dritter und
- 637 voraussichtlicher Zuwendungsbedarf und ggf. Projektpauschale)

638

639 Weitere Anforderungen an die Skizze werden ggf. in den Förderaufrufen spezifiziert.

640 Die Projektskizze sollte zehn bis zwölf Seiten (einschließlich Anlagen) nicht  
641 überschreiten.

642

643 Die Kriterien zur Bewertung der eingegangenen Projektskizzen entsprechen im  
644 Allgemeinen dem folgenden Kriterienkatalog und werden ggf. in den Förderaufrufen  
645 spezifiziert:

- 646 1. Erfüllung der formalen Zuwendungsvoraussetzungen
- 647 2. Übereinstimmung mit den in Nummer 1 genannten Förderzielen der  
648 Bekanntmachung und dem in Nummer 2 genannten Gegenstand der  
649 Förderung sowie den im adressierten Förderaufruf spezifizierten inhaltlichen  
650 Anforderungen
- 651 3. Fachliche Kriterien
  - 652 a. Aktualität und Plausibilität des Projektansatzes
  - 653 b. Qualität, Kompetenz und Komplementarität des/der Antragsteller(s) im  
654 Hinblick auf die Vorhabenziele einschließlich aktiver Beteiligung und  
655 Einbindung von Unternehmen und Organisationen
- 656 4. Wirkung des Projekts auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und  
657 gesellschaftlicher Ebene
- 658 5. Passgenauigkeit zu Kooperationsvoraussetzungen mit Partnerland (s.  
659 konkretisierende Förderaufrufe des BMBF zu einzelnen Förderbedingungen  
660 dieser Fördermaßnahme)

661  
662 Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden die für eine  
663 Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den  
664 Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte  
665 Projektskizze und evtl. weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

666

#### 667 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

668 In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten  
669 Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei  
670 Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen  
671 Verbundkoordinator vorzulegen.

672

673 Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen  
674 nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vgl. Anlage) erfüllt sind.

675 Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen  
676 Antragsystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten  
677 Anforderungen) erforderlich. (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

678 Die förmlichen Förderanträge müssen enthalten:

679

- 680 1. Eine detaillierte (Teil-)Vorhabenbeschreibung
- 681 2. Eine ausführliche Arbeits-, Ressourcen- und Zeitplanung
- 682 3. Detaillierte Angaben zur Finanzierung des Vorhabens
- 683 4. Detaillierte Darstellung der Anwendung erwarteter Ergebnisse
- 684 5. Verwertungsplan (Modul F)

685

686 Die Kriterien zur Bewertung der eingegangenen Anträge entsprechen im Allgemeinen  
687 dem folgenden Kriterienkatalog und werden ggf. in den Förderaufrufen spezifiziert:

- 688 1. Erfüllung der formalen Zuwendungsvoraussetzungen
- 689 2. Übereinstimmung mit den in Nummer 1 genannten Förderzielen der  
690 Bekanntmachung und dem in Nummer 2 genannten Gegenstand der  
691 Förderung sowie den im adressierten Förderaufruf spezifizierten inhaltlichen  
692 Anforderungen
- 693 3. Fachliche Kriterien
  - 694 a. wissenschaftlich-technische Qualität, Innovationshöhe und  
695 Erkenntnisgewinn
  - 696 b. Methodische Qualität, Projektstruktur, Plausibilität und Realisierbarkeit  
697 des Vorhabens
  - 698 c. Qualität, Kompetenz und Komplementarität des/der Antragsteller(s) im  
699 Hinblick auf die Vorhabenziele einschließlich aktiver Beteiligung und  
700 Einbindung von Unternehmen und Organisationen
- 701 4. Wirkung des Projekts auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und  
702 gesellschaftlicher Ebene
- 703 5. Angemessenheit der veranschlagten Ressourcen und Finanzierung
- 704 6. Passgenauigkeit zu Kooperationsvoraussetzungen mit Partnerland (s.  
705 konkretisierende Förderaufrufe des BMBF zu einzelnen Förderbedingungen  
706 dieser Fördermaßnahme)

707

708 Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen bzw. Empfehlungen aus dem  
709 Begutachtungsprozess zur Durchführung des Vorhabens sind in den förmlichen  
710 Förderanträgen zu beachten und umzusetzen. Dem förmlichen Förderantrag ist  
711 zwingend eine Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache beizufügen.

712 Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine  
713 Förderung abgeleitet werden.

714 Der im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Förderantrag und evtl. weitere  
715 vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

716 Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach  
717 abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

718

### 719 7.3 Zu beachtende Vorschriften

720 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den  
721 Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche  
722 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten  
723 Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23,  
724 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht

725 in dieser Förderbekanntmachung Abweichungen von den Allgemeinen  
726 Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß  
727 § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

728

## 729 **8 Geltungsdauer**

730 Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger  
731 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung ist bis zum Zeitpunkt des  
732 Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO bzw. der De-minimis  
733 Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum  
734 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO bzw. der De-minimis  
735 Verordnung ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche  
736 Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie  
737 entsprechend, aber nicht über den 31.12.2026 hinaus. Sollte die AGVO bzw. die De-  
738 minimis Verordnung nicht verlängert und durch eine neue AGVO bzw. De-minimis  
739 Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der  
740 derzeitigen AGVO bzw. der De-minimis Verordnung vorgenommen werden, wird eine  
741 den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-  
742 Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2026 in Kraft gesetzt werden.

743

744 Bonn, den  
745 Bundesministerium für Bildung und Forschung  
746 Im Auftrag

747

748

749

750

751

752

753

754 **Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben**

755 Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

756 **De-minimis:**

757 **1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger:**

758 Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis Verordnung, darf der Gesamtbetrag der  
759 einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von  
760 drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikel 2 De-  
761 minimis Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu  
762 berücksichtigen.

763 Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der  
764 Antragsteller die Anwendung der De-minimis-VO als Rechtsgrundlage anerkennt und  
765 die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden insbesondere, dass durch  
766 die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies  
767 gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher  
768 Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

769 Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Falle der Gewährung einer  
770 De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen  
771 mindestens für drei (Steuer-) Jahre aufbewahrt.

772

773 **2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung:**

774 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen  
775 Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste  
776 einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw.  
777 der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der  
778 Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug  
779 auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten  
780 zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden,  
781 die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses  
782 der Kommission gewährt wurden.

783

784

785 **AGVO:**

786

787 **1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger:**

788 Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3  
789 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe  
790 von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf  
791 hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die  
792 nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche  
793 Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

794  
795 Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein  
796 Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt  
797 insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund  
798 eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer  
799 Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

800  
801 Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß  
802 der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind  
803 allein Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden,  
804 aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in  
805 Schwierigkeiten wurden bzw. werden nach Artikel 1 Abs. 4 a) AGVO.

806  
807 Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen die einen Anreizeffekt  
808 nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag  
809 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- 810
- 811 a) Name und Größe des Unternehmens,
  - 812 b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,  
813 Standort des Vorhabens,
  - 814 c) die Kosten des Vorhabens, sowie
  - 815 d) die Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss  
816 oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen  
817 Finanzierung.

818  
819 Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der  
820 Antragsteller bereit:

- 821
- 822 • Zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.
  - 823 • Zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der  
824 Bonität und der beihilferechtlichen Konformität.
  - 825 • Zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.<sup>6</sup>

826

827 Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

---

<sup>6</sup> Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

- 828 • das Bundesministerium für Bildung und Forschung alle Unterlagen über  
829 gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten  
830 Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe  
831 aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;  
832 • das Bundesministerium für Bildung und Forschung Beihilfen über 500.000 Euro  
833 auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht<sup>7</sup>

834

835 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form  
836 von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

837

838 Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten  
839 in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

840

- 841 • 40 Mio. EUR pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe  
842 i) AGVO)
- 843 • 20 Mio. EUR pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe  
844 ii) AGVO)
- 845 • 15 Mio. EUR pro Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Abs. 1  
846 Buchstabe iii) AGVO)
- 847 • 7,5 Mio. EUR pro Studie für Durchführbarkeitsstudien (Artikel 4 Abs. 1  
848 Buchstabe vi) AGVO)
- 849 • 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU  
850 (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe l) AGVO)
- 851 • 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für Prozess- und  
852 Organisationsinnovationen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe m) AGVO)

853

854 Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind  
855 die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen  
856 nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben  
857 umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer  
858 notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

859

860

## 861 **2. Umfang/Höhe der Zuwendungen**

862 Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere  
863 bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend  
864 genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor,

---

<sup>7</sup> (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden). Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.



865 innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten  
866 für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

867

868 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche  
869 Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

870

871 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die  
872 Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

873

874 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche  
875 Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

876

877

### 878 **Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

879 Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der  
880 folgenden Kategorien zuzuordnen:

881

- 882 • Grundlagenforschung
- 883 • industrielle Forschung
- 884 • experimentelle Entwicklung
- 885 • Durchführbarkeitsstudien

886 (vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO)

887

888 Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung,  
889 industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen  
890 Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

891

892 Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens  
893 sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

894

895 Beihilfefähige Kosten sind

896

897 a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit  
898 diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe a  
899 AGVO);

900 b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das  
901 Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht  
902 während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt  
903 nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte  
904 Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25  
905 Abs. 3 Buchstabe b AGVO);

- 906 c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben  
907 genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen  
908 ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer  
909 des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des  
910 wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten  
911 beihilfefähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe c AGVO);
- 912 d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-  
913 length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie  
914 Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für  
915 das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe d AGVO);
- 916 e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem  
917 Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben  
918 entstehen. (Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe e AGVO).
- 919

920 Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

921

- 922 • 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 5  
923 Buchstabe a AGVO)
  - 924 • 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 5  
925 Buchstabe b AGVO)
  - 926 • 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 5  
927 Buchstabe c AGVO)
  - 928 • 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 5  
929 Buchstabe d AGVO)
- 930

931 Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung  
932 können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel  
933 25 Abs. 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

934

- 935 a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei  
936 kleinen Unternehmen;
- 937
- 938 b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 939

940 1. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

941

- 942 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder  
943 wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und  
944 einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein  
945 einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten  
946 bestreitet, oder
- 947

948 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen  
949 für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der  
950 beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen  
951 Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

952  
953 2. die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen,  
954 Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie  
955 Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

956  
957

## 958 **Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU**

959 Beihilfefähige Kosten sind:

960

961 a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und  
962 anderen immateriellen Vermögenswerten;

963 b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für  
964 Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für  
965 Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu  
966 geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein  
967 anderes Personal ersetzt wird;

968 c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende  
969 Dienstleistungen.

970

971 Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

972

973 In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und  
974 innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100%  
975 der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für  
976 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen  
977 innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 Euro pro Unternehmen beträgt.

978

## 979 **Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovation**

980

981 Beihilfen für große Unternehmen sind nur mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn diese  
982 bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten  
983 KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

984 Beihilfefähige Kosten sind:

985

986 a) Personalkosten;

987 b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und  
988 solange sie für das Vorhaben genutzt werden,

- 989 c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-  
990 Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;  
991 d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für  
992 Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben  
993 entstehen.  
994

995 Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 % und bei KMU  
996 höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen.  
997

998  
999 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die  
1000 Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.  
1001

### 1002 **3. Kumulierung**

1003  
1004 Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch  
1005 die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren  
1006 Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der  
1007 folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:  
1008

1009 Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht  
1010 direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine  
1011 staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem  
1012 auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so  
1013 werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten  
1014 oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der  
1015 Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel  
1016 (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften  
1017 des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.  
1018

1019 Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten  
1020 bestimmen lassen, können kumuliert werden mit  
1021

- 1022 a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche  
1023 bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;  
1024 b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig  
1025 überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung  
1026 die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw.  
1027 der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht  
1028 überschritten wird.  
1029

1030 Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit  
1031 anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht  
1032 bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen  
1033 Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in  
1034 der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

1035  
1036 Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen  
1037 für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung  
1038 die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge  
1039 überschritten werden.

1040

1041